

# Münsterberger Kreisblatt.

Stück 11.

Mittwoch, den 13. März

1889.

Die Herren Minister für Landwirthschaft, des Innern und für Handel und Gewerbe haben aus den eingehenden Ernadengesuchen wahrnehmen zu müssen geglaubt, daß die Beurtheilungen ländlicher Grundbesitzer und anderer landwirthschaftlicher Gewerbetreibenden wegen fahrlässiger Tödtung und fahrlässiger Körperverletzung, begangen durch Außerachtlassung derjenigen Vorsichtsmaßregeln, welche für den Betrieb von landwirthschaftlichen Maschinen vorgeschrieben sind, sich immer mehr häufen.

Ganz besonders gelte dies von dem Betrieb der mittelst eines Göpelwerkes in Bewegung gesetzten Dreschmaschinen, bei welchen selbst von Besitzern größerer Güter, denen die erforderliche Intelligenz zugetraut werden dürfe, die Bedeckung gewisser Maschinentheile, namentlich der Welle und der Verkuppelungen, mit den durch Regierungs-Polizeiverordnungen vorgeschriebenen Verkleidungen nicht selten unterlassen werde.

Für die hieraus in Verbindung mit der Unvorsichtigkeit der Arbeiter entstehenden Unglücksfälle, welche häufig in der Tödtung einer der bei der Maschine beschäftigten Personen bestehen, treffe die Grundeigenthümer oder deren Stellvertreter eine schwere strafrechtliche Verantwortung, welche in der Verhängung von gerichtlichen Strafen ihren Ausdruck finde, die nach § 222 des Strafgesetzbuchs die Höhe von fünf Jahren Gefängniß erreichen können.

Aus Veranlassung solcher Fälle sei Allerhöchsten Orts darauf hingewiesen worden, daß eine strenge Handhabung derjenigen Gesetze angezeigt erscheine, welche zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter erlassen sind, um in den Arbeitgebern das Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit lebendig zu erhalten.

Seine Majestät hätten auch von dem Vergnadigungsrechte bisher nur in besonders mild gearteten Fällen dieser Art und nur durch Umwandlung der erkannten Gefängnißstrafen in Festungshaft Gebrauch zu machen geruht.

In Anbetracht dieser Umstände wünschen die Herren Minister, daß auf eine strenge Beachtung

der vorgeschriebenen Schutzmaßregeln durch eine den nachgeordneten Behörden zur Pflicht zu machende verschärfte polizeiliche Controle mit Nachdruck hingewirkt und die schweren Folgen einer Verabsäumung dieser Maßregel den beteiligten Kreisen in geeigneter Weise zum Bewußtsein gebracht werde. Sie halten namentlich auch wiederholte unvermuthete polizeiliche Revisionen für angebracht, durch welche festgestellt werden soll, ob die Eigenthümer von Göpelwerken und ähnlichen Maschinen sich auch im Besitze der zur Bedeckung derselben erforderlichen Geräte befinden und thatsächlich von den letzteren Gebrauch machen.

Breslau, den 15. Februar 1889.

Kgl. Regierungs-Präsident. v. Junder.

[1007. 9. März.] Mit Bezug auf vorstehende Verfügung bringe ich den Ortspolizeibehörden, Guts- und Gemeindevorständen die für den Reg.-Bez. Breslau gültige Polizei-Verordnung v. 29. 8. 1872, Amtsblatt Seite 253, ergänzt durch Verord. vom 23. Juli 1884 durch Wiederabdruck derselben aufs Neue in Erinnerung und ersuche die Herren Polizeiverwalter durch fortgesetzte unvermuthete Revision festzustellen, ob die Eigenthümer von Göpelwerken und ähnlichen Maschinen sich auch im Besitze der zur Bedeckung derselben erforderlichen Geräte befinden und thatsächlich von den letzteren Gebrauch machen.

Die Gemeinde-Vorstände veranlasse ich gleichzeitig diese Verfügung nebst den wieder abgedruckten Verordnungen alsbald in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Polizei-Verordnung.

Zur Vorbeugung von Unglücksfällen bei dem Gebrauch der durch thierische, Wind-, Wasser- oder Dampfkraft getriebenen Dresch- und anderen landwirthschaftlichen Maschinen wird unter Aufhebung der bezüglichen im Stück 29 unseres Amtsblattes vom 21. Juli pr. sub Nr. 332 abgedruckten Verordnung vom 13. Juli 1871 auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für

den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks hiermit verordnet:

- 1) Alle Betriebs- oder Transmissionswellen, sowie die von dem Gehäuse der Maschine nicht eingeschlossenen sondern an der äußeren Seite derselben gelegenen Triebräder und beweglichen Theile sind, wenn dieselben sich in einer Lage befinden, in welcher Menschen oder deren Kleidungsstücke mit ihnen in Berührung kommen können, dergestalt mit Brettern oder Blech zu verkleiden, daß eine Berührung der in der Nähe der Maschine arbeitenden Menschen oder ihrer Kleidungsstücke mit den in Bewegung befindlichen Maschinentheilen unmöglich gemacht wird.
- 2) Ist bei einer Dreschmaschine das Einsütterungsloch für das Getreide mit tischartigen erhöhten Bretterflächen umgeben, auf welchen sich Menschen zum Herantragen der Garben zu bewegen haben, so ist das Einsütterungsloch nicht allein mit 3" hohen starken Fußleisten, welche das Abgleiten von Personen mit den Füßen verhindern, sondern auf den beiden Längsseiten auch mit soliden Barrieren von mindestens 18" Höhe zu umgeben. Auf der Längsseite, wo die mit dem Einsüttern der Garben betraute Person ihren Platz hat, kann diese Anordnung unterbleiben, insofern der Stand derselben sich in einem vertieften Bretterkasten befindet.
- 3) Bei Maschinen, welche durch thierische Kraft getrieben werden, sind die Thiere abzuspannen, wenn das Schmieren von Theilen des Triebwerks erforderlich wird.
- 4) Zum Gebrauche aufgestellte Maschinen dürfen niemals ohne Aufsicht gelassen werden. Bei Maschinen der bezeichneten Art dürfen nur Personen beschäftigt werden, welche das sechszehnte Lebensjahr überschritten haben. Auf den Dreschbühnen der Dreschmaschinen dürfen Frauen nur dann beschäftigt werden, wenn sie sich dazu verstehen, eine eng anliegende Bekleidung, ähnlich derjenigen der Mannespersonen, anzulegen.

Zuwiderhandlungen gegen die hier erteilten Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Breslau, den 29. August 1872.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.  
gez. Sad.

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses der § 4 der zur Vorbeugung von Unglücksfällen bei dem Betrieb von Maschinen erlassenen Polizei-Verordnung vom 29. August 1872 dahin ergänzt, daß in gleicher Weise, wie die Beschäftigung von Personen unter 16 Jahren, auch diejenige von geisteskranken Personen bei den in der Verordnung bezeichneten Maschinen untersagt wird.

Breslau, den 23. Juli 1884.

Königl. Regierungs-Präsident.

J. B.: Gäßchel.

[1466. 11. März.] Nachdem die Königliche Regierung die **Klassensteuer-Rollen** des Kreises für das Steuerjahr **1. April 1889/90** geprüft und festgestellt hat, werden der Magistrat hier, sowie die Guts- und Gemeinde-Vorstände hierdurch veranlaßt, die Originale dieser Rollen spätestens bis zum **20 d. Mts.** zur Vermeidung deren portopflichtigen Absendung, durch sichere Boten von hier abholen zu lassen, dieselben alsdann zur Einsicht der Steuerpflichtigen auszulegen, **vorher** aber Jedem derselben, auch den zur 1. und 2. Klassensteuerstufe Veranlagten, den vorgeschriebenen Auszug aus der Rolle zuzustellen. Zeit und Ort der Auslegung der Rollen ist vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und ist die Zeit der Offenlegung und der Schluß derselben auf der Titelseite der Rolle zu bescheinigen, weil von da ab die Reklamationsfrist beginnt.

Nach der Bestimmung der Königl. Regierung hat die Offenlegung der Rollen in der Zeit vom 25. März bis 4. April c. zu erfolgen, eine Abweichung von dieser Frist ist unstatthaft. Vor der Auslegung der Rolle ist die Recapitulation herauszunehmen, da dieselbe ebenso wie die Einkommensnachweisung als geheimes Aktenstück nicht ausgelegt nicht einmal daraus Mittheilung gemacht werden darf.

In der zu erlassenden Bekanntmachung ist auch, und zwar mit Bezug auf das Gesetz vom 26. März 1883, betreffend die Aufhebung der beiden untersten Stufen der Klassensteuer (S.-S. S. 37) in auffälliger Weise darauf hinzuweisen, daß die **Klassensteuer** von den zur **1. und 2. Stufe** Veranlagten als **Staatssteuer** nicht zu ent-

richten ist, daß aber für die **Communal-**steuern die **Klassensteuer-Beranzlagung** in bisheriger Weise maßgebend bleibt und daher auch diejenigen, welche sich etwa durch ihre Beranzlagung zur 1. oder 2. Klassensteuerstufe beschwert finden, wie bisher reklamiren können, sowie daß die **Klassensteuer** der Stufen **3 bis 12** für die Monate Juli, August und September erlassen bleibt, für die übrigen 9 Monate aber zu entrichten ist.

Indem ich auf die übrigen zur Ausführung des bereits angezogenen Gesetzes ergangenen Bestimmungen des Herrn Finanz-Ministers (cfr. meine Kreisbl.-Verfüg. vom 12. April 1883 — Krbl. 1883, St. 16 —) die ebenso wie die gleichzeitig mitgetheilte Tabelle zur Berechnung der Ausfälle und der Zu- und Abgänge auch für das Steuerjahr 1889/90 maßgebend sind, Bezug nehme, bemerke ich noch Folgendes:

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche erst nach Aufstellung der Rolle zugezogen sind, müssen belehrt werden, daß sie noch in der Rolle ihres früheren Wohnorts eingetragen sein werden, also dort die Rolle einsehen oder durch einen Bevollmächtigten einsehen lassen können.

Sollten Personen vorhanden sein, welche etwa seit der Aufstellung der Rolle eine **Vermehrung ihres Einkommens** erfahren haben, z. B. durch Anstellung, Erwerb einer Besizung, Erbschaft etc. so ist denselben vor Auslegung der Rolle mitzutheilen, daß sie vom **1. April c.** an in eine höhere Stufe gebracht werden müssen, resp. nicht steuerfrei bleiben dürfen und daß die Eintragung der höheren Stufe mit den nöthigen Erläuterungen in der Zugangliste für das erste Halbjahr 1889/90 stattfinden werde.

Die Reklamationsfrist währt **2 Monate**. Etwaige Reklamationen, zu deren Verminderung die Beranzlagungsbehörden im Sinne meiner bereits angezogenen Kreisblatt-Verfügung vom 12. April 1883 beitragen wollen, sind an mich einzureichen und können diejenigen, welche nach Ablauf dieser Frist bei mir eingehen sollten, auch wenn sie rechtzeitig an die Ortsbehörden abgegeben worden sind, nicht berücksichtigt werden.

Zu den Reklamationsgesuchen haben die Reklamanten die Gründe, aus welchen sie sich überbürdet erachten, zwar kurz darzulegen, indeß nicht zu unterlassen, eine Berechnung ihres Einkommens nach den einzelnen Quellen aufgestellt, beizufügen, auch die **abzugsfähigen Lasten** (bei Schulden darf die Angabe der Gläubiger

nach Namen, Stand und Wohnort und der Betrag der wirklich gezahlten Zinsen nicht fehlen) aufzuführen. Bei dieser Gelegenheit verweise ich auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 10. Mai 1886 (Kreisbl. St. 20), und vom 8. September 1887 (Kreisbl. St. 37), welche wiederholt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen sind.

Schließlich mache ich die Herren Gerichtsschreiber auf die bekannte Vorschrift, daß sie sich mit der Anfertigung von Reklamationen durchaus nicht befassen dürfen, aufmerksam.

[1465. 11. März.] Dem Magistrat hier und den betreffenden Guts- und Gemeinde-Vorständen werden in den nächsten Tagen die verschlossenen Benachrichtigungen an die **Einkommensteuerpflichtigen** bezüglich deren Einschätzung pro Steuerjahr 1889/90 zugehen. Diese Schreiben sind sogleich auszuhändigen und die Empfangsbescheinigungen mit Datum und Unterschrift versehen mir spätestens bis zum **25. d. Mts.** einzusenden.

[1335. 6. März.] Behufs Beranzlagung der Forensen, d. h. derjenigen Personen, welche im hiesigen Kreise Grundeigenthum besitzen, außerhalb desselben aber ihren Wohnsitz haben, zu den Kreisabgaben gemäß § 14 der Kreisordnung werden der Magistrat hier, sowie die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises hierdurch aufgefordert, binnen spätestens 14 Tagen nach dem im Kreisblatte Stück 10 für 1888 enthaltenen Schema eine Nachweisung einzureichen und zugleich zu berichten, wie viel die Grund- und Gebäudesteuer für die in den betreffenden Gemeinde- bzw. Gutsbezirken belegenen Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer betragen. Event. ist Negativ-Anzeige zu erstatten.

[968. 4. März.] An Kollekten für den hiesigen Kreis sind genehmigt und werden je nachdem bei den evangel. und kathol. Bewohnern eingesammelt vom 1. bis 15. Juni c. für das katholische Rettungshaus „zum guten Hirten“ zu Breslau; vom 15. Juni bis 1. Juli c. für das evangelische Rettungshaus zu Steinkunzendorf; vom 1. bis 15. Juli c. für die Kinderheilherberge „Bethesda“ in Gorzalkowitz und vom 15. August bis 1. September für das evangelische Vereinshaus „Herberge zur Heimath“ zu Breslau.

[1394. 11. März.] In Gemäßheit des § 7 der Polizei-Berordnung, betreffend die **Stier-Rör-Ordnung** für den Kreis Münsterberg, bringe ich nachstehend das Verzeichniß der in dem 3. Bezirk des Kreises nachträglich geförten Stiere zur allgemeinen Kenntniß und beauftrage die Gemeinde-Vorstände für die gehörige Veröffentlichung derselben in ihren Gemeinden Sorge zu tragen.

### Verzeichniß

der Besitzer der geförten Bullen, sowie der letzteren Race, Farbe und Abzeichen, Alter, Deckgeld und Rörungsklasse.

Nieder-Kunzendorf, von Samezki, Königlicher Landrath und Rittergutsbesitzer, Simmenthaler, rothschedig, 1 $\frac{1}{2}$  jähr., 1 M., Kl. I., mittelgroß.

— von Samezki, Königlicher Landrath und Rittergutsbesitzer, Simmenthaler, rothschedig, 1 $\frac{1}{2}$  jähr., 1 M., Kl. I., mittelgroß.

— von Samezki, Königlicher Landrath und Rittergutsbesitzer, Kreuzung-Landvieh, grauschedig, 1 $\frac{1}{2}$  jähr., 1 M., Kl. II., groß.

— von Samezki, Königlicher Landrath und Rittergutsbesitzer, Simmenthaler, rothbunt, 1 $\frac{1}{2}$  jähr., 1 M., Kl. I., mittelgroß.

— von Samezki, Königlicher Landrath und Rittergutsbesitzer, Kreuzung, grauschedig, 1 $\frac{1}{2}$  jähr., 1 M., Kl. I., mittelgroß.

— von Samezki, Königlicher Landrath und Rittergutsbesitzer, Kreuzung, rothbunt, 1 $\frac{1}{2}$  jähr., 1 M., Kl. I., mittelgroß.

— von Samezki, Königlicher Landrath und Rittergutsbesitzer, Kreuzung, grauschedig, 1 $\frac{1}{2}$  jähr., 1 M., Kl. I., mittelgroß.

— Franz Faulhaber, Bauergutsbesitzer, Landvieh, roth mit weißem Kopfe, 2 jähr., 75 Pf., Kl. III., klein.

— Paul Faulhaber, Bauergutsbesitzer, Landvieh, Rothscheder, 2 jähr., 75 Pf., Kl. III., mittelgroß.

— Paul Kolled, Bauergutsbesitzer, Landvieh, rothbraun mit breiter Blässe, 2 jähr., 75 Pf., Kl. III., mittelgroß.

— Franz Finger, Bauergutsbesitzer, Landvieh, graubraun mit weißen Flecken, 3 jähr., 75 Pf., Kl. III., mittelgroß.

Ober-Kunzendorf, A. Renelt, Gastwirth und Wirthschaftsbesitzer, Landvieh, rothbunt mit weißem Herz am Kopfe, 1 $\frac{1}{2}$  jähr., 75 Pf., Kl. III., mittelgroß.

[9. März.] Den Magistrat hier, die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises benachrichtige ich hiermit, daß das **Kreis-Ersatz-Geschäft** in diesem Monat stattfindet.

Die zu musternden Mannschaften müssen **bestimmt 6 $\frac{1}{2}$  Uhr früh** an den nachbezeichneten Musterungsterminen eintreffen.

Zu stellen haben sich:

1. Alle im Jahre 1869 geborenen Mannschaften und
2. diejenigen älteren Militärpflichtigen, welche noch keine definitive Entscheidung über ihre Militärverhältnisse erhalten haben.

Die Gestellungen finden statt „im Schießhause“ hieselbst und zwar:

**Dienstag, den 26. März c.,**  
für Algersdorf, Altheinrichau, Altherbsdorf, Bär-  
dorf, Bärwalde Grfl., Bärwalde Anth., Berzdorf,  
Bernsdorf, Bölsdorf, Brucksteine, Bürgerbezirk,  
Commende, Craßwitz, Deutsch-Neudorf, Dobrischau,  
Eichau, Frömsdorf, Glambach.

**Mittwoch, den 27. März c.,**  
Gollendorf, Groß-Rossen, Heltauf, Heinrichau,  
Heinzendorf, Hertwigswalde, Rattersdorf, Rorsch-  
witz, Krellau, Kummelwitz, Kunern, Leipe, Liebenau,  
Merzdorf, Moschwitz, Münchhof, Neobschütz, Neu-  
Altmannsdorf, Neu-Carlsdorf, Neuhaus, Neu-  
herbsdorf.

**Donnerstag, den 28. März c.,**  
Neuhof, Nieder-Kunzendorf, Nieder-Pomsdorf,  
Ober-Johnsdorf, Ober-Kunzendorf, Ober-Poms-  
dorf, Ohlguth, Oibersdorf, Pleßguth, Polnisch-  
Neudorf, Polnisch-Peterwitz, Raak, Rättsch, Rein-  
börsel, Reumen, Sacrau, Schildberg, Schlaufe,  
Schönjohnsdorf, Tarchwitz v. Ch., Tarchwitz S.,  
Taschenberg, Tepliwoda.

**Freitag, den 29. März c.,**  
Tschammerhof, Wehrdorf, Weigelsdorf, Wenig-  
Rossen, Wiesenthal, Willwitz, Zesselwitz, Zinkwitz  
und Stadt Münsterberg.

Die Loosung findet **Sonabend, den 30. März c. statt.**

Das Erscheinen der Gestellungspflichtigen zur Loosung bleibt denselben überlassen. Diejenigen Militärpflichtigen, für welche auf Zurückstellung wegen häuslicher Verhältnisse reklamirt wird, haben sämmtlich in Begleitung des Gemeinde-Vorsehers am **Freitag, den 29. März c.** zu erscheinen, wo über die Reklamationen Entscheidung getroffen werden wird. Hinsichtlich der Reklamationen bemerke ich, daß die Reklamanten diejenigen Angehörigen, deren Arbeits- und Auf-

nichtsunfähigkeit die Zurückstellung oder Freilassung begründen soll, mit zur Stelle zu bringen haben und beauftrage ich die Gemeinde-Vorstände, die Angehörigen der zur Musterung gelangenden Militärpflichtigen darauf aufmerksam zu machen, daß gemäß § 31 Nr. 1 der Ersatz-Ordnung Reklamationen nur dann berücksichtigt werden können, wenn die Beteiligten sie vor dem Musterungsgeschäft oder bei Gelegenheit desselben anbringen und daß spätere Reklamationen zur Berücksichtigung nur dann gelangen dürfen, wenn die Veranlassung zu denselben erst nach Beendigung des Musterungsgeschäfts entstanden ist. Die Reklamationen sind spätestens bis 18. d. M. bei mir anzubringen.

Die Mannschaften aus der Stadt sind durch den mit Führung der Stammrolle beauftragten Beamten, die aus den ländlichen Ortschaften durch die Gemeinde- resp. Gutsvorsteher und hat dieselben aus denjenigen Orten, wo der Gemeinde-Vorsteher mit etwaigen Reklamanten an einem anderen Tage als dem bestimmten Bestimmungstage zu erscheinen hat, der erste Schöffe zu begleiten.

Sind Militärpflichtige bestraft, so ist dies alsbald hierher anzuzeigen. Die Militärpflichtigen werden jahrgangsweise und in alphabetischer Reihenfolge vorgestellt.

Der ortsgewöhnliche Begleiter wird dafür verantwortlich gemacht, daß die Mannschaften sauber, mit gewaschenen Füßen und mit reiner Leibwäsche versehen, der Kommission vorgeführt werden.

In Betreff der seit Einreichung der Beststellungslisten bei den Militärpflichtigen vorgekommenen Zu- und Abgänge haben die ortsgewöhnlichen Begleiter solche an jedem Tage bald nach Eintreffen des Sekretärs zur Anzeige zu bringen, damit die alphabetischen Listen vor Beginn des Ersatz-Geschäfts berichtigt werden können.

Am Tage der Loosung, also am Sonnabend den 30. März c., findet die Klassifikation der Reserve und der Landwehrmänner statt und haben sich diejenigen Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatz-Reserve I. Klasse, welche klassifiziert resp. zurückgestellt zu werden wünschen, an dem genannten Tage der Ersatz-Kommission vorzustellen.

Die Reklamationen für diese Mannschaften sind mir spätestens zum 18. d. M. einzureichen, da dieselben vor dem Geschäft einer Prüfung unterworfen werden müssen.

Den hiesigen Magistrat, sowie die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises beauftrage ich, vorstehende Bekanntmachung in ihren Bezirken wiederholt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

[910. 12. März.] Die von der Königl. Regierung geprüften und festgestellten **Heberollen für die Grund- und Gebäudesteuer für das Statsjahr 1889/90** sind mir zugegangen, weshalb ich den Magistrat hier, sowie die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises veranlasse, diese Rollen binnen 6 Tagen in meinem Bureau abholen zu lassen. Es sind nunmehr die Heberlisten anzulegen, die Rollen nach Verschrift des § 15 der Anweisung IV vom 31. März 1877, betr. das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer (Beilage zum Amtsblatt Stück 38 pro 1877) auszulegen und Letztere nach stattgefundener Auslegung entsprechend bescheinigt, dem Königl. Kataster-Amt hierselbst zu übersenden.

[8. März.] Der Magistrat hier, sowie die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises erhalten in nächster Zeit die revidirten **Vieh-zählungslisten** mit dem Auftrage zurück, dieselben im Gemeindegewerbe **sorgfältig aufzubewahren**.

Die qu. Listen bilden die Grundlage für die Erhebung der nach § 15 des Gesetzes vom 12. März 1881 aufzubringenden Entschädigungsbeiträge, deren Ausschreibung s. Z. durch den Provinzial-Ausschuß erfolgen wird.

Dieselben bleiben daher auch für dieses Jahr ohne Rücksicht auf die in demselben eintretenden Veränderungen des Pferde- und Rindviehbestandes in unveränderter Gültigkeit.

[1242. 26. Febr.] Die Naturalverpflegungstation zu Bärdsdorf geht vom 1. April d. J. ab von dem Gastwirth Franz Müller auf den Gasthausbesitzer Karl Thomas daselbst über.

### Der Königliche Landrath.

von Samelki.

Das durch Beschluß vom 21. November 1888 eingeleitete Verfahren der Zwangsversteigerung des Grundstücks Nr. 109 Bürgerbezirk wird eingestellt und ist der auf den 6. Mai 1889, Vormittags 9 Uhr, angeetzte Bietungstermin aufgehoben. Münsterberg, 9. März 1889.

Königliches Amtsgericht.

Thomale.

Auf Grund des § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 ist seitens des unterzeichneten Kreis-Ausschusses genehmigt worden, daß die im Eigenthume der Deutschen Thonröhren- und Chamotte-Fabrik zu Bürgerbezirk (Münsterberg) stehende in der Flur Reindörfel belegene und zum Gutsbezirke Reindörfel gehörige Parzelle Nr. 66 des Kartenblattes 1 der Gemarkung Reindörfel, 78 ar 60 qm. groß, aus dem Gutsbezirke Reindörfel ausscheide und dem gleichnamigen Gemeindebezirke einverleibt werde.

Münsterberg, am 26. Februar 1889.

**Der Kreis-Ausschuß des Kreises Münsterberg.**  
von Samekfi.

**Der Königl. Erste Staatsanwalt zu Glas.**  
[A. III. S. 106/89. 2. März 1889.] Bekanntmachung. Als muthmaßlich gestohlen sind im Februar d. S. folgende Gegenstände beschlagnahmt:

1. eine englische Pritsche mit Bügel,
2. ein fast neues Baumzeug,
3. eine Unterlegende von blauem Tuch, roth eingefast und mit rothem Tuch besetzt, in den Ecken derselben mit den Buchstaben B. versehen,
4. ein Vorderzeug,
5. drei weiße Gurte.

In dem Sattel befindet sich die Firma Weier, Breslau, Schweidnitzerstraße.

Die Sachen befinden sich im Polizeibureau zu Wartha und können dort besichtigt werden.

Wer nähere Angaben über Herkunft und Eigenthümer derselben zu machen weiß, wird ersucht, der nächsten Polizeibehörde oder mir zu den Akten III. S. 106/89 alsbald entsprechende Mittheilung zu machen.

[A. III. S. 984/88. G.-Nr. III. 1868. 8. März 1889.] Steckbrief. Gegen den Arbeiter Ernst Hoffmann aus Münsterberg, geboren am 17. Januar 1859 zu Wölfelsdorf, Kreis Gabelschwerdt, verheirathet, katholisch, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Justizgefängniß zu Glas abzuliefern.

[A. II. S. 252/84. L.-Nr. II. St. A. 2517. 9. März 1889.] Steckbriefs-Erledigung. Der hinter dem Tagearbeiter Franz Werner aus Schweidnitz am 30. Juni 1884 diesseits erlassene Steckbrief ist erledigt.

## Der neunte März.

Zum ersten Male kehrte der Tag wieder, an welchem unser großer Kaiser Wilhelm I. sein ehrwürdiges Haupt zur ewigen Ruhe gelegt und für immer die Augen geschlossen hat, die so unablässig und so segensreich über Preußen und Deutschland gewacht haben. Noch empfinden wir unvermindert die Größe des Verlustes, welchen der 9. März des Vorjahres uns auferlegte, den Schmerz, welcher — wie unser regierender Herr es so schön und wahr ausgesprochen — bei dem lebenden Geschlechte nie ganz verlöschen wird. Noch klingt in unseren Herzen das Wort des greisen Kaisers wieder, wenige Stunden zuvor gefallen, ehe sein Odem erlosch: „Ich habe keine Zeit müde zu sein,“ es wird wiederhallen von Geschlecht zu Geschlecht, so lange es ein Deutschland und eine deutsche Geschichte giebt.

Seit jener Stunde, da die Weltenuhr still zu stehen schien, und alle Völker des Erdballes sich in einer wahrhaften Welttrauer mit uns zusammensanden, sind ernst und schwer die Geschehnisse über das Vaterland dahingerollt. Aber inmitten ihres Ernstes leuchtete nur um so heller und glänzender der Bau auf, der sich über dem Sarge unseres ersten Kaisers wölbt: der Bau der deutschen Einheit. Fürst Bismarck hat in den unvergesslichen Worten, mit welchen er dem Reichstage das Hinscheiden Kaiser Wilhelms anzeigte, hervorgehoben, daß der entschlafene Herrscher auf die Entwicklung, welche diese seine Lebensaufgabe genommen, mit einer Befriedigung zurückgeblückt habe, welche den Abend seines Lebens verschönt und beleuchtet hat. „Die seltene Einstimmigkeit aller deutschen Dynastien, aller verbündeten Regierungen, aller Stämme Deutschlands, aller Abtheilungen des Reichstags in der Sicherstellung des Reiches gegen jede Gefahr hin“ hat den Kaiser noch sterbend mit großem Trost erfüllt und ihn am letzten Tage seines Lebens noch auf diesen Beweis der Einheit der Nation, der ihn erfreut und gestärkt hatte, Bezug nehmen lassen.

Ein frommer Volksglaube gönnt Sterbenden einen Blick in die Zukunft, um wievielmehr einem Monarchen, der durch die Lebensweisheit seines hohen Alters, seinen klaren schlichten Sinn und die Pflichttreue einer langen Regentenlaufbahn zu einem Blick in die Zukunft seines Volkes mit voller Urtheilskraft ausgestattet war. Die Einheit, die ihn sterbend mit Trost erfüllte, erfreute

und stärkte, hat sich nach ihm in der schwersten Zeit, die dem jungen Reiche auferlegt worden, als echt und fest erwiesen: als unzerreißbares Band der deutschen Fürstenthümer, Regierungen und Volkstämme. Was den Kaiser sterbend erhob, tröstete am Jahrestage seines Hinscheidens sein Volk, das mit andachtsvollem Erinnern auf die seitdem durchlebte Zeit zurückblickt, tröstete die Seinen, die sich zu stiller Gedächtnißfeier vereinten, tröstete vor Allem die ehrwürdige Kaiserin Augusta, welche ihr Leben einzig der Pflege eines so großen Andenkens gewidmet hat.

Inmitten der Kämpfe des Tages war unserem deutschen Volke der 9. März ein Tag der Einheit und der Sammlung. Wir hörten im Geiste wieder die Glocken klingen, sahen die schwarzen Fahnen sich entfalten und die Blicke hasteten wehmüthsvoll auf dem verehrten Angesicht. Die Einheit der Trauer und der Erinnerung umfaßt wieder die Herzen und sie gebachten der mit Kaiser Wilhelm dem Ersten in Glück und Unglück, in Leid und Freude, in Harren und Sieg durchlebten Jahre. Wir sahen wieder ihn ausziehen zum Kampf für die heiligsten Güter seines Volkes und heimkehren als den edlen, bemüthigen, menschenfreundlichen Sieger, wir hörten die Freudenklänge, die seinen achtzigsten und neunzigsten Geburtstag umbrauschten, sahen sein mildes Greisenantlitz an dem Fenster, an welchem es nie mehr leuchten wird, und endlich den düstern Zug vorüberschreiten, der den im Leben Unbesiegten zur letzten Ruhe geleitete.

Ein Nationaldenkmal dem Begründer des deutschen Reiches in seiner Hauptstadt zu errichten, haben die deutschen Fürsten und Stämme beschlossen; und aller Reichthum der deutschen Kunst wird aufgeboten, dieses Denkmal würdig zu gestalten. Außer diesem werden sich noch hunderte von Kaiser-Wilhelms-Denkmalen in den deutschen Landen erheben, in allen größeren Städten, an den Ufern des Rheines, auf dem Kyffhäuser und dem Hohenstaufen, in der von ihm zurückgewonnenen Reichs- und Grenzveste Metz. Aber das schönste Denkmal wird das Denkmal der Liebe bleiben, das er selbst in Millionen Herzen sich aufgerichtet hat, ein Denkmal, welches sich forterben wird als ein heiliges Vermächtniß an sein Haus von Geschlecht zu Geschlecht. Dieses Denkmal in den Herzen wird die lebenden wie die kommenden Generationen immer von Neuem daran mahnen, das große Werk Kaiser Wilhelms, Deutschlands Einheit,

treu zu bewahren und wird für Jahrhunderte den Nachruf erneuern, welchen Fürst Bismarck am 9. März 1888 in das Buch der Geschichte unauslöschlich einschrieb: „Die heldenmüthige Tapferkeit, das nationale hochgespannte Ehrgefühl und vor allen Dingen die treue, arbeitssame Pflichterfüllung im Dienste des Vaterlandes und die Liebe zum Vaterlande, die in unserem dahingeschiedenen Herrn verkörpert war, mögen sie ein unzerstörbares Erbtheil unserer Nation sein, welches der aus unserer Mitte geschiedene Kaiser uns hinterlassen hat!“

## Vorschuß-Verein zu Münsterberg.

Eingetragene Genossenschaft.

Sonntag, den 17. März 1889,  
nachmittags 4 Uhr

findet hier

im Saale des Hotels zum Rautenfranz  
die erste diesjährige

## General-Versammlung

statt, zu welcher die geehrten Mitglieder ergebenst  
eingeladen werden.

### Tages-Ordnung.

1. Geschäftliche Mittheilungen pro 1889.
2. Rechenschaftsbericht pro 1888 und Festsetzung der Dividende.
3. Wahl eines stellvertretenden Ausschußmitgliedes.

Der Ausschuß  
des Vorschuß-Vereins zu Münsterberg.

Eingetragene Genossenschaft.

Wächter, Vorsitzender.

## Holz-Auktion.

In dem Stolzer Oberwalde werden

Montag, den 18. März c.

Vormittags von 9 Uhr

250 Stück Eichen, Buchen und Birken,

4 rm. Eichen-Böttcherholz,

24 rm. Eichen-Pfähle,

80 rm. hart Scheit- und Knüppelholz,

39 rm. hart Stockholz,

10 Stück Eichenstöcke und

160 Schock diverses Reisig

meistbietend gegen sofortige Baarzahlung verkauft.

## Holz-Verkauf.

**Dienstag, den 19. März c.,**  
 von Vormittags 9 $\frac{1}{2}$  Uhr ab,  
 im Gasthause zu Bärdsdorf aus dem Revier  
 Bärdsdorf und zwar:

- 5 Kiefern- u. Fichtenstämme mit 11,11 fm II. Cl.,
- 152 Kiefern- u. Fichtenstämme mit 195,27 fm III. Cl.,
- 284 Kiefern- u. Fichtenstämme mit 211,50 fm IV. Cl.,
- 318 Kiefern- u. Fichtenstämme mit 93,68 fm V. Cl.,
- 12 Lärchenstämme mit 27,20 fm II. Cl.,
- 94 Lärchenstämme mit 126,74 fm III. Cl.,
- 195 Lärchenstämme mit 144,58 fm IV. Cl.,
- 121 Lärchenstämme mit 38,79 fm V. Cl.,
- 62 Nadelstangen I. bis III. Cl.,
- 248 rm Nadel-Scheit,
- 8 rm Nadel-Knüttel,
- 237 rm Nadel-Stochholz,
- 9540 Gebund Nadel-Reisig.

Giersdorf, den 7. März 1889.

**Der Gräfl. v. Deym'sche Oberförster.**  
 gez. Bonje.

## HAMBURG-AMERIKANISCHE PACKETFAHRT-ACTIEN-GESELLSCHAFT.



Directe deutsche Postdampfschiffahrt

- von **Hamburg** nach **Newyork**  
jeden Mittwoch und Sonntag,
- von **Havre** nach **Newyork**  
Jeden Dienstag,
- von **Stettin** nach **Newyork**  
alle 14 Tage,
- von **Hamburg** nach **Westindien**  
monatlich 4 mal,
- von **Hamburg** nach **Mexico**  
monatlich 1 mal.

Die Post-Dampfschiffe der Gesellschaft bieten bei ausgezeichneter Verpflegung, vorzügliche Reisegelegenheit sowohl für Cabüte- wie Zwischendecks-Passagiere.

Nähere Auskunft ertheilt **Wilh. Mahler**  
 Berlin N., Invalidenstr. 121. [728



**J. Andel's**

neu entdecktes

## überseeisches Pulver

tödtet

Wanzen, Flöhe, Schwaben, Schaaben, Aussen, Fliegen, Ameisen, Asseln, Vogelmilben, überhaupt alle Insekten mit einer nahezu übernatürlichen Schnelligkeit und Sicherheit derart, daß von der vorhandenen Insektenbrut gar keine Spur übrig bleibt.

Echt und billig zu haben in Prag

in **J. ANDEL'S Droguerie,**

13. „zum schwarzen Hund“, Fußgasse 13.

In Münsterberg bei Herrn Franz Thanneiser, in Batschkau bei Herrn Hermann Blümel.

**Toilette-Abfall-Seife** per Pfund 60 Pfg.

**Glycerin-Transp.-Seife**

per Pfund 70 Pfg.

in vorzüglicher Qualität empfiehlt Otto Matzig.

## Zur gefälligen Beachtung.

Den geehrten Herrschaften in Münsterberg und Umgegend, zeige ich ergebenst an, daß ich mich bei allen vorkommenden Festlichkeiten als

**Braut- und Lohndiener**

bestens empfehle. Reelle Bedienung zu sichernd zeichnet Achtungsvoll

**Joseph Wertig, Schneidermeister,**

252, Burgstraße 252,

vis-a-vis Horn's Töpferei.

Mit einer Beilage.



Beilage zu Stück 11 des Münsterberger Kreisblattes.  
Münsterberg, den 13. März 1889.

# Musikschule von Ad. Grunwald

Münsterberg, Breslauerstraße Hotel zum goldenen Kreuz.

Am 1. April beginnen

**neue Kurse**

für Anfänger und Unterrichtete und werden Anmeldungen täglich entgegengenommen.

Anmeldungen für Privatunterricht in Clavier- und Violinspiel, Gesang- und Harmonielehre ebenfalls täglich.

## Thierchausfest und Verloosung

zu Neumarkt i. Schl. verbunden mit einer staatlichen  
Rinder- und Pferdeschau und einer Ausstellung  
landwirthschaftl. Maschinen und Geräthe  
am 11. Juni 1889.

Anmeldungen sind bis zum 25. Mai c. an den Secretär des Vereins Kaufmann M. Kalmus in Neumarkt zu richten. Die von demselben beziehbaren Programme geben über alles Nähere Aufschluß.

Loose a 1 Mark können ebenfalls durch den Kaufmann M. Kalmus in Neumarkt bezogen werden und wird bemerkt, daß für den Debit von 100 Stück fünf Freiloose gewährt werden.

Neumarkt, im Januar 1889.

Der Vorstand des landwirthschaftl. Vereins zu Neumarkt.

von Spiegel, Kriche, G. Engler, M. Kalmus,  
Wiltzschau. Nimkau. Wolfsdorf. Neumarkt.

## Einen Lehrling

mit guten Schulkenntnissen suche ich für mein Colonialwaaren-Geschäft per 1. April event. Ostern.

A. Prause, Münsterberg.

## Baumwollsaatmehl

u. Leinkuchen

empfiehlt billigt

M. Rinke.

## Koch-, Vieh- und Steinsalz

verkauft stets am billigsten

R. Rinke.

## Ein Knabe,

bei

der Lust hat Schuhmacher zu werden, kann sich melden Pasche, Meißerstraße.

# Möbel,

herrschaftliche und einfache, in wirklich großer Auswahl, sauber und reell gearbeitet, empfiehlt zu festen, äußerst billigen Preisen

## Oswald Grosspietsch

Frankenstein Schi.

Für gekaufte Möbel sind 3 große und kleine Möbelwagen frei zur Benutzung.

# Apotheker Rich. Brandt's Schweizerpillen

Ist 10 Jahren von Professoren, praktischen Ärzten und dem Publikum als billiges, angenehmes, sicheres und unschädliches Haus- und Heilmittel angewandt und empfohlen. Erprobt von:

Prof. Dr. R. Virchow, Berlin,  
" " von Gletl, München (†),  
" " Reclam, Leipzig (†),  
" " v. Nussbaum, München,  
" " Hertz, Amsterdam,  
" " v. Korczynski, Krakau,  
" " Brandt, Klausenburg,

Prof. Dr. v. Frerichs, Berlin (†),  
" " v. Scanzoni, Würzburg,  
" " C. Witt, Copenhagen,  
" " Zdekauer, St. Petersburg,  
" " Soederstädt, Kasau,  
" " Lambl, Warschau,  
" " Forster, Birmingham,

bei Störungen in den

Leberleiden, Hämorrhoidal-  
gang, habitueller Stuhlver-  
halten Beschwerden, wie: Kopf-  
klemmung, Athemnoth,

Apotheker Richard Brandt's Schweizerpillen sind wegen ihrer milden Wirkung von Frauen gern genommen und den scharf wirkenden Salzen, Bitterwässern, Crostern, Abführern etc. vorzuziehen.

**Zum Schutze des kaufenden Publikums**

ist noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sich Schweizerpillen mit täuschend ähnlicher Verpackung im Verkehr befinden. Man überzeuge sich stets beim Ankauf durch Abnahme der um die Schachtel gewickelten Gebrauchsanweisung, daß die Etiquette die obersiehende Abbildung, ein weißes Kreuz in rothem Felde mit dem Namenszug Rich. Brandt trägt. Auch sei noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Apotheker Rich. Brandt's Schweizerpillen, welche in der Apotheke erhältlich sind, nur in Schachteln zu Mk. 1 (nicht kleinere Schachteln) verkauft werden. — Die Bestandtheile sind: Silbe, Moschusgarbe, Aloe, Absynth, Stiecherle, Gentian.



**Unterleibs-Organen**

beschwerden, trägem Stuhl-  
haltung und daraus resultiren-  
den Schmerzen, Schwindel, Be-  
appetitlosigkeit etc.

Sämmtliche  
**chemische Düngmittel**  
aus der Fabrik „Silesia“ Saarau  
empfiehlt zu Fabrikpreisen **R. Rinke.**

Dom. Nieder-Stunzendorf, Kreis Münster-  
berg, sucht einen tüchtigen durchaus

**zuverlässigen Mann**

der sich zum Hofverwalter und Aufseher eignet,  
auch schreiben kann und eine rechtschaffene Frau  
hat.

Redakteur Oskar Troedel. Im Verlage des königlichen Landrathsamtes. J. Troedel's Buchdruckerei, Münsterberg.